

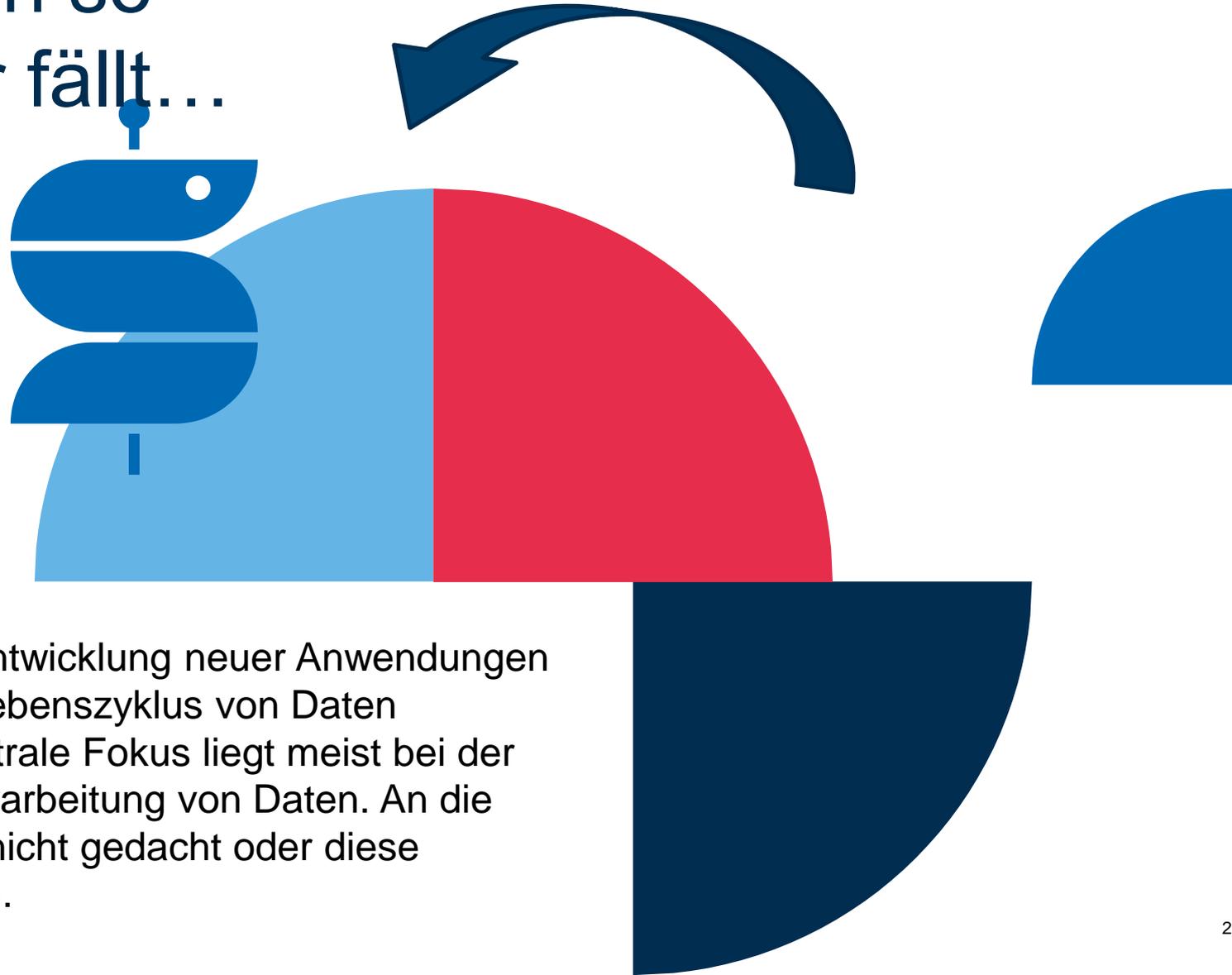


Löschen...!

ohne Ende?

Lukas Mempel
Konzerndatenschutzbeauftragter
Leiter Bereich Datenschutz und Datensicherheit

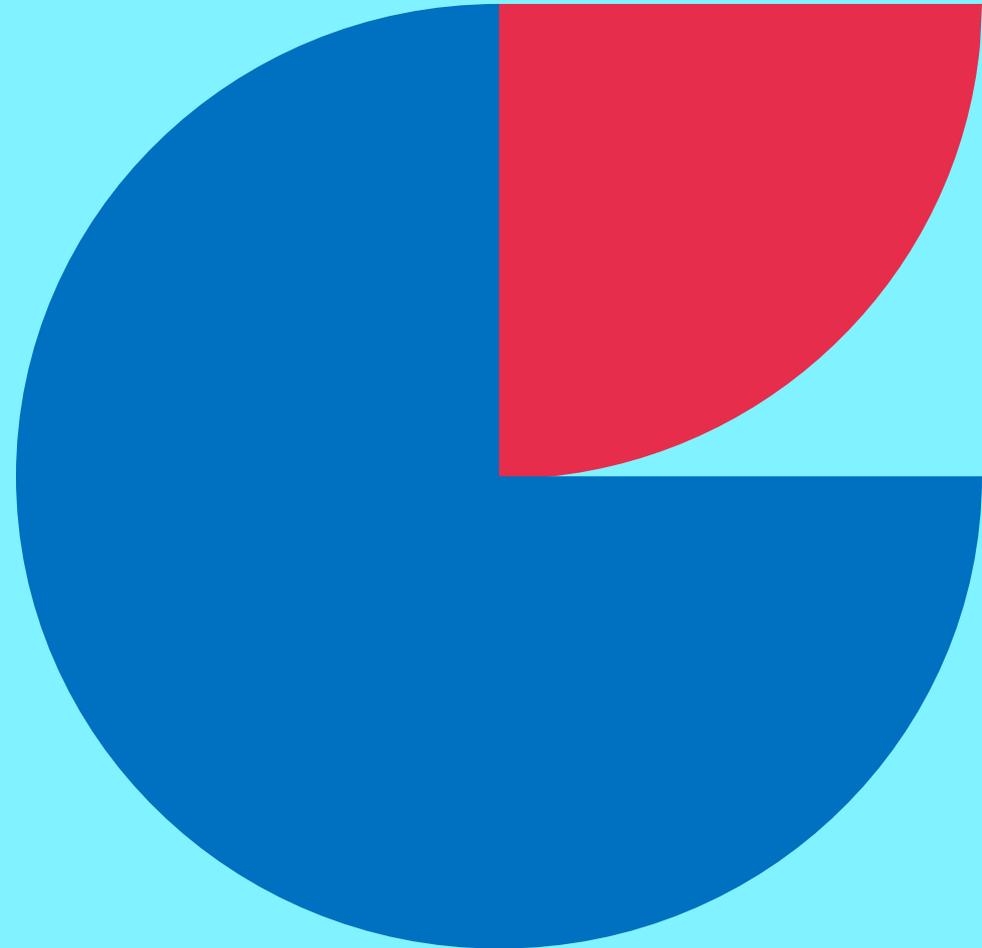
Warum uns das Trennen so schwer fällt...



Oft wird bei der Entwicklung neuer Anwendungen nicht der ganze Lebenszyklus von Daten beachtet. Der zentrale Fokus liegt meist bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten. An die Löschpflicht wird nicht gedacht oder diese einfach vergessen.

Was Sie erwartet.....

- **Problematik unterschiedlicher Speicherungsnotwendigkeiten**
- **Daten als primäre und sekundäre Informationsquelle (Finanzbuchhaltung - Revision)**
- **Schwierigkeiten einer korrekten Lösungs - Indexierung beim Erfassen von Daten**



Blick ins Gesetz...

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, **und** der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

1. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
2. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
3. Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
4. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
5. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
6. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.



Blick ins Gesetz...

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

...

2 Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
4. für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Löschung

Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG

Art. 17 Abs. 1 DSGVO

... der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:...

- a) ...
- b) ...

...

§ 35 Abs. 1 BDSG

Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung **wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich** und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. **In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18** der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

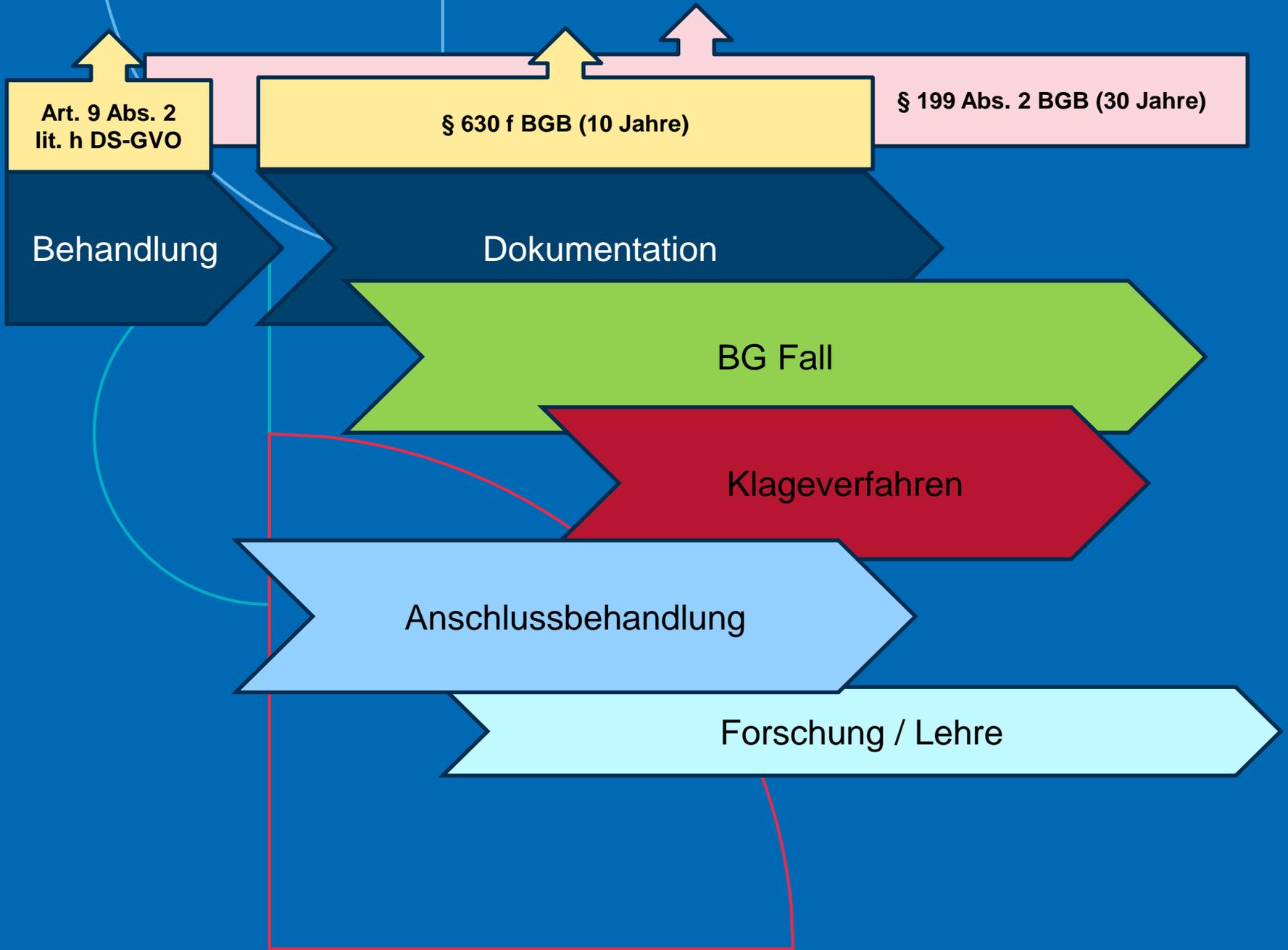
Art. 18 Abs. 2 DSGVO:

Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

WAS?

Wo sind unsere Daten und warum verarbeiten wir Sie?





Und überall Backups und Sicherungen

QM

Revision

Controlling

Personal

Med. CO

...

Patientenabrechnung

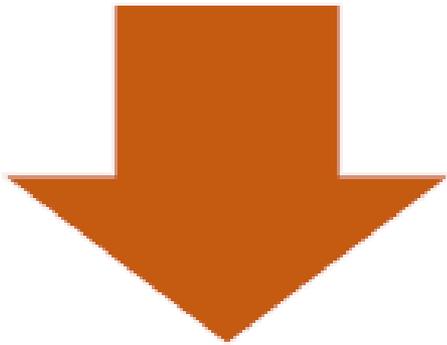
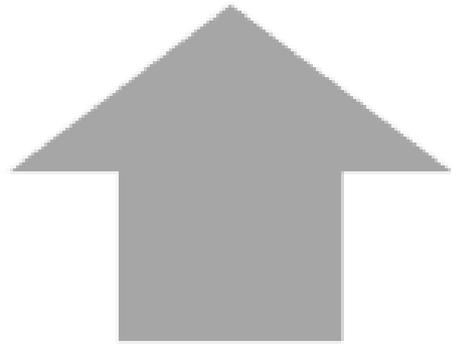
Beschwerde-
management

Die vielseitige Nutzung von Daten und die daraus resultierenden notwendigen Datenflüsse zwischen IT-Systemen (KIS / SAP / Dienstplanprogramme / PACS etc) und Schnittstellen führen zu einer immensen Komplexität.

Bereits auf der Datenobjektebene ist daher eine größtmöglicher Transparenz erforderlich.

Die Folge wäre sonst das Risiko zu viele Daten und an anderer Stelle benötigte Daten versehentlich zu löschen oder gelöschte Daten wieder in IT-Systeme zu laden....

„SOLL“ – Konflikt?



Notwendigkeit zur...

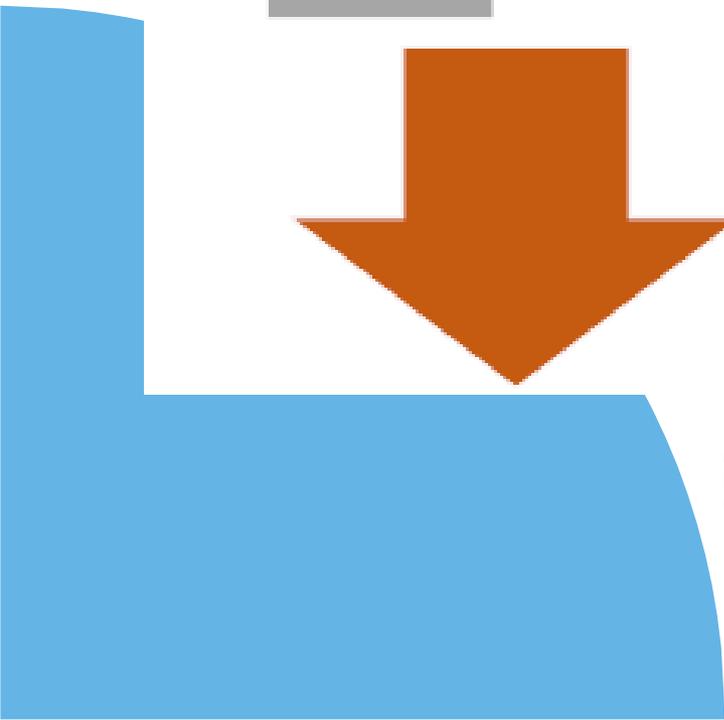
Interesse an...

Aufbewahrung

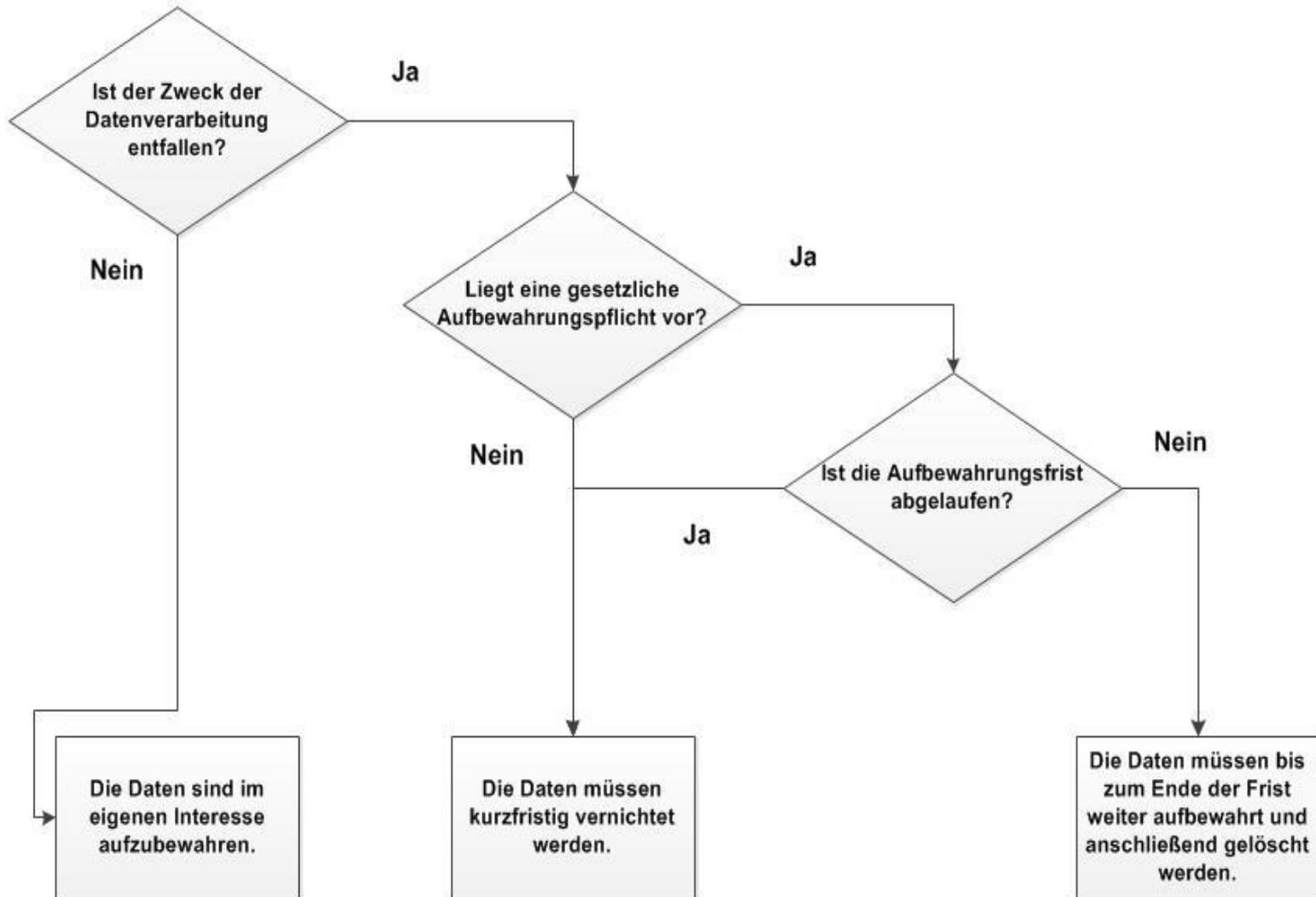
Pflicht zur...

Wunsch auf..

Löschung



Schema zur Überprüfung zur Datenlöschung



Inhalt

Vorwort.....	4
Geltungs- und Anwendungsbereich des Löschkonzeptes	5
Definition von Datenarten/-kategorien und den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.....	5
Abwägung von Lösch- und Aufbewahrungsinteressen.....	5
Prozessbeschreibung.....	5
Festlegung der Verantwortlichkeiten	5
Umgang mit individuellen Löschanträgen durch betroffene Personen.....	5
Einzuhaltende Vorgehensweisen bzw. Standards bei der Löschung insbesondere auch Protokollierung der Löschung	5
Löschzeiten	5
Löschverfahren	6
Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“)	6
Löschprotokoll.....	6
Umgang mit Archiven sowie Sicherungskopien.....	6
Überprüfung der Einhaltung des Löschkonzeptes sowie Anpassungsbedarf.....	7
Inkrafttreten.....	7
Rechtlicher Hintergrund.....	7
Recht auf Löschung / Recht auf „Vergessenwerden“ gemäß Art. 17 DS-GVO.....	7
Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten.....	8
Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 a DS-GVO - Daten zur Zweckerfüllung nicht mehr notwendig/erforderlich.....	8
Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 b DS-GVO - Widerruf der Einwilligung.....	9
Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 c DS-GVO - Widerspruch gegen die Verarbeitung	9
Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Absatz 1 d DS-GVO – unrechtmäßige Verarbeitung / unzulässige Speicherung.....	10
Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Absatz 1 e DS-GVO - rechtliche Verpflichtung zur Löschung	10
Pflicht zur Löschung nicht nur auf Verlangen des Betroffenen.....	10
Ausnahmen von der Pflicht zur Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 DS-GVO.....	10
Beschränkung des Löschanpruchs nach § 35 BDSG.....	12
Fazit.....	13
Nachberichtspflichten gemäß Art. 19 DS-GVO	14

WAS

WER

WIE

**Notwendige
Festlegungen**

DIN 66398

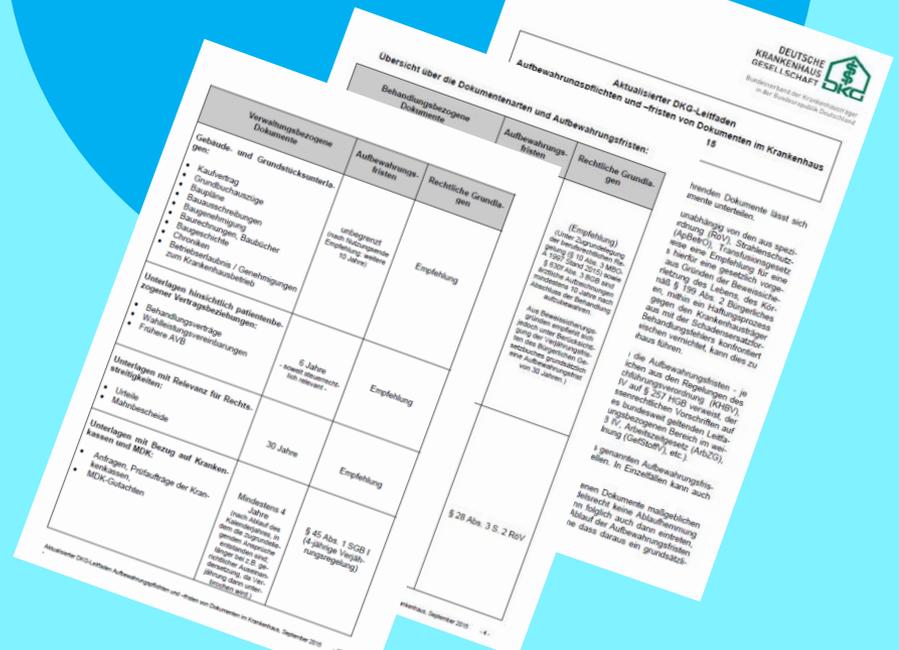


Lösch mich....

Hinweise:

Kurzpapier NR. 11 der DSK (in Überarbeitung)

DKG Leitfaden zu Aufbewahrungspflichten und -fristen...



Verwaltungsbezogene Dokumente	Aufbewahrungsfristen	Rechtliche Grundlagen
Gebäude- und Grundstücksunterlagen	unbegrenzt (bei Archivierung: max. 10 Jahre)	Empfehlung
Unterlagen hinsichtlich patientenbezogener Vertragsbeziehungen	6 Jahre (sofern keine andere Fristen)	Empfehlung
Unterlagen mit Bezug auf Kranken- kassen und MDK	30 Jahre	Empfehlung
Unterlagen mit Bezug auf Krankenkassen und MDK	Mindestens 4 Jahre (nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Leistung erbracht wurde, spätestens 10 Jahre nach Ende der Leistung)	§ 45 Abs. 1 SGB I (4-jährige Verjährungsregelung)

Behandlungsbezogene Dokumente	Aufbewahrungsfristen	Rechtliche Grundlagen
Behandlungsunterlagen	10 Jahre	§ 26 Abs. 3 S. 2 RStV

© DSK Leitfaden: Aufbewahrungspflichten und -fristen von Dokumenten im Krankenhaus, Dezember 2015

Heraus: Dezember 2015